Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern

Band: 1 (1944)

Artikel: Die Naturschutzkommission des Kantons Bern (Bericht für die Jahre

1941 und 1942)

Autor: Itten, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-319413

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

H. Itten

Die Naturschutzkommission des Kantons Bern (Bericht für die Jahre 1941 und 1942)

I. Organisatorisches

1. Unterm 28. Januar 1941 erliess der Regierungsrat des Kantons Bern nachstehende

Verordnung über die Bestellung einer Naturschutzkommission.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

in Vollzug des Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 4, Alinea 2, und Art. 6 der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933,

auf Antrag der Forstdirektion

beschliesst:

- § 1. Für die Begutachtung und Vorberatung von Geschäften und Fragen des Natur- und Pflanzenschutzes im Sinne von Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 und der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933 wird eine siebengliedrige Kommission bestellt.
- § 2. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag der Forstdirektion vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt.
- § 3. Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen."

Damit ging ein alter Wunsch der bisherigen privaten, durch Uebereinkunft der Naturforschenden Gesellschaft in Bern und der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun im Jahre 1933 geschaffenen fünfzehngliedrigen Kantonal-Bernischen Naturschutz-kommission und anderer für den Naturschutz wirkenden Kreise in Erfüllung. Dass es sich bei dieser neuen amtlichen Kommission nicht etwa um eine Konkurrenzierung der bisherigen Kommission handeln sollte, geht am besten daraus hervor, dass die Forstdirektion diese um Vorschläge für die Wahl der neuen Kommission ersuchte. Deren Wahl erfolgte denn auch nach den Vorschlägen der bisherigen Kommission. Der Regierungsrat bestellte am 20. März 1941 die neue Kommission wie folgt:

Itten Hans, Abteilungsvorstand SBB, Bern, Präsident

Dr. Baumgartner René, Seminarlehrer, Delsberg

Dr. Gerber Eduard, Vorsteher der geologischen Abteilung am Naturhistorischen Museum, Bern

Mumenthaler Fritz, Oberrichter, Bern

Prof. W. Rytz, Bern

Schaad Max, Kaufmann, Herzogenbuchsee

Dr. G. N. Zimmerli, eidg. Inspektor, Bern

Die Kommission wählte zum Vizepräsidenten Herrn Dr. Gerber, zum Kassier Herrn Dr. Zimmerli und zum Sekretär Herrn Oberrichter Mumenthaler.

Zur Erfüllung der der Kommission durch die eingangs erwähnte Verordnung zugewiesenen Aufgabe und zu einer erspriesslichen Förderung des Naturschutzes im grossen Kanton Bern überhaupt wäre die Bestellung einer grösseren Kommission wünschenswert gewesen, damit in derselben zum mindesten die wichtigsten am Naturschutz interessierten wissenschaftlichen Fachgebiete und die wichtigsten Landesteile hätten vertreten sein können, was bei einer Kommission von nur sieben Mitgliedern nicht möglich war. Doch wollen wir uns nicht verhehlen, dass eine kleine Kommission auch ihre Vorteile bietet, so eine grössere Beweglichkeit, ein verstärktes Verantwortungsgefühl der einzelnen Mitglieder und eine straffere Zusammenfassung der Kräfte.

2. Die neue Kommission hielt es gleich von Anfang an zur Erfüllung ihrer Aufgabe als unerlässlich, alle andern im Kanton für den Naturschutz tätigen Kräfte zur Mitarbeit heranzuziehen und eine feste Organisation zu schaffen. Dies sollte nach zwei Richtungen hin geschehen: Einmal durch die Gewinnung zuverlässiger Mitarbeiter in allen Landesteilen und sodann durch die Schaffung eines Organs, gewissermassen einer erweiterten Kommission, um

auf kantonalem Boden regelmässig Gelegenheit zur Behandlung grundsätzlicher Fragen des Naturschutzes zu bieten.

Die erstgenannte Aufgabe suchten wir durch Heranziehung der bereits bestehenden regionalen Naturschutzkommissionen und die Bildung von solchen in den Landesteilen, in denen sie bisher fehlten, zu lösen, die zweite Aufgabe durch die Schaffung einer kantonalen Naturschutz-Konferenz. Neben der amtlichen Kommission sollten in dieser Konferenz vertreten sein: die sämtlichen Regionalkommissionen, die beiden naturforschenden Gesellschaften, die Uferschutzverbände vom Bieler- und vom Thuner- und Brienzersee, die bernischen Vereinigung für Heimatschutz und einige ähnliche Verbände, sowie Fachleute von wissenschaftlichen, am Naturschutz interessierten Gebieten, die sonst nicht vertreten wären. Dieser Plan fand bei den bereits bestehenden Regionalkommissionen und Verbänden eine günstige Aufnahme. Im Oberland, Seeland und Oberaargau konnten regionale Naturschutzkommissionen ins Leben gerufen werden. Bis Ende 1941 hatten uns nachstehende regionale Naturschutzkommissionen ihre Mitarbeit zugesagt:

Naturschutzkommission des Berner Oberlandes, Präsident Herr Oberförster André Lombard, Frutigen

Naturschutzkommission der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun, Präsident Herr Dr. Wilhelm Müller, Seminarlehrer in Thun

Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, Präsident Herr Dr. Richard La Nicca, Bern

Naturschutzkommission des SAC Langnau, Präsident Herr Walter Hofer, Geschäftsführer in Langnau

Naturschutzkommission des Oberaargau, Präsident Herr Max Schaad, Kaufmann in Herzogenbuchsee

Naturschutzkommission des Berner Seelandes, Präsident Herr Eduard Berger, Lehrer, Biel

Naturschutzkommission des Berner Jura, ein Ausschuss der Association pour la défense des intérêts du Jura, Präsident Herr Dr. René Baumgartner, Seminarlehrer in Delsberg.

Wir stellten einen Organisationsentwurf auf und luden zu dessen Besprechung Vertreter der genannten Regionalkommissionen und Verbände, sowie die Mitglieder der bisherigen 15gliedrigen Kommission auf den 7. Dezember 1941 nach Bern ein. An dieser

Versammlung wurde der geplanten Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern grundsätzlich zugestimmt. Wir erhielten den Auftrag, den Entwurf auf Grund der Beratung zu bereinigen und hierauf die vorgesehene Naturschutzkonferenz einzuberufen. Diese kantonale Naturschutzkonferenz kann gewissermassen als eine Fortbildung der frühern 15gliedrigen kantonalen Naturschutzkommission betrachtet werden, allerdings in wesentlich erweiterter Form. Die neue Organisation fand denn auch die Zustimmung der alten Kommission, die in ihrer letzten Sitzung vom 7. Februar 1942 auf die Fortsetzung einer eigenen Tätigkeit verzichtete. Sie beschloss zugleich, ihren beiden Patronatsgesellschaften, nämlich den Naturforschenden Gesellschaften von Bern und Thun, bestimmte Anträge über ihre Liquidation zu stellen. Diese Berichterstattung und Antragstellung wird nach Sichtung ihres Archivs und Prüfung der Abrechnung eine der ersten Aufgaben des kommenden Jahres sein.

3. Die erste kantonale Naturschutzkonferenz fand am 28. März 1942 in Bern statt. Unser Kommissionsmitglied Herr Dr. Zimmerli, eidgenössischer Jagdinspektor, gab zunächst eine sehr lehrreiche, mit grossem Beifall aufgenommene Uebersicht über die geltende eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung. Sodann gelangte der am 7. Dezember 1941 bereinigte Entwurf zu einer "Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern" zur Beratung und nach Vornahme einer Ergänzung zur einstimmigen Annahme. Gerne hätten wir in die Konferenz noch weitere für den Naturschutz tätige Kreise aufgenommen, doch mussten wir uns eine gewisse Beschränkung in ihrer Zusammensetzung auferlegen, damit sie nicht zu gross und dadurch zu schwerfällig werde. Wir nahmen aber in Aussicht, von Fall zu Fall bei Behandlung bestimmter Gegenstände weitere Freunde des Naturschutzes herbeizuziehen, wenn diese daran besonders interessiert sein und wir ihrer Unterstützung bedürfen sollten.

Der Entwurf für eine Umschreibung der Wirkungskreise der regionalen Naturschutzkommissionen fand nach Vornahme einer kleinen Verschiebung ebenfalls die einstimmige Billigung der Konferenz.

Mit Rücksicht auf die grundlegende Bedeutung dieser beiden Beschlüsse für den Naturschutz im Kanton Bern geben wir diese dem Bericht als Anhang bei. Im Laufe des Sommers 1942 bildete sich die letzte fehlende Regionalkommission für das Unteremmental, der als Präsident Herr Pfarrer Hans Ryser in Oberburg vorsteht.

Auf den 12. Dezember 1942 luden wir zu einer zweiten kantonalen Naturschutzkonferenz nach Bern ein. Die Erfahrungen der letzten Jahre hatten erwiesen, dass es bei uns mit dem Pflanzenschutz vielerorts noch nicht am besten bestellt ist. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung dieser Aufgabe sollte diese Tagung vor allem dem Pflanzenschutz gewidmet sein. Da gerade dieser der wirksamen Unterstützung weitester Volkskreise bedarf, erliessen wir Einladungen an eine grosse Zahl von Verbänden und Einzelpersonen, von deren Seite wir eine rege Beteiligung und eine wirksame Unterstützung unserer Bestrebungen erwarten durften. Ausser den ordentlichen Mitgliedern der Konferenz luden wir den schweizerischen Bund für Naturschutz, die bernischen Sektionen des Schweizer Alpenklubs und des schweizerischen Frauenalpenklubs, die bernischen Ortsgruppen des Touristenvereins "Die Naturfreunde", die kantonalen und städtischen Polizeibehörden, die Lehrerschaft der bernischen Lehrerbildungsanstalten, die bernischen Pfadfinder- und Pfadfinderinnenvereinigungen, die Vereinigung für Natur- und Heimatschutz im Obersimmental und den Verein für den Etang de la Gruyère ein. Erfreulich war die starke Beteiligung; selbst die entlegensten Täler des Oberlandes und des Jura waren vertreten. Die rund 60 Teilnehmer hörten ein einleitendes Referat des Präsidenten an über den gegenwärtigen Stand des Pflanzenschutzes im Kanton Bern und über Massnahmen, die zu seiner wirkungsvolleren Gestaltung getroffen werden könnten. Die hierauf einsetzende rege Diskussion zeitigte viele wertvolle Anregungen, die von unserer Kommission zur Prüfung entgegengenommen wurden. Ihre Durchführung wird mit andern eine der wichtigsten Aufgaben der Zukunft sein.

4. Gleich nach ihrer Bestellung nahm die Kommission auch die Beziehungen mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz (hienach SBN genannt) auf, in dessen Konsultativer Kommission sie im Einverständnis mit der bisherigen kantonalen Naturschutzkommission die Vertretung des Kantons Bern übernahm. Der SBN ist rein zentralistisch organisiert; seine Mitglieder rekrutieren sich aus allen Kantonen, weshalb sich die Gründung kantonaler Naturschutzverbände erübrigt hat. Im Hinblick auf das Fehlen eigener

kantonaler finanzkräftiger Verbände sind aber die Pflege guter Beziehungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen dem SBN und den kantonalen Naturschutzkommissionen eine unbedingte Notwendigkeit. Diesem Zweck dient unter anderm die sogenannte Konsultative Kommission, die Vereinigung des Vorstandes des SBN mit den Präsidenten sämtlicher kantonaler Naturschutzkommissionen. Ihre Tätigkeit ist geordnet durch Vertrag zwischen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und dem SBN vom 12. Dezember 1938 und durch die Richtlinien vom 17. Dezember 1938. Der SBN leistet jeder kantonalen Kommission einen jährlichen Beitrag von Fr. 100. — und überweist ausserdem alljährlich für jede Kommission seinem Reservationenfonds einen Betrag von Fr. 200. —. Ueber diesen Fonds, der zum Ankauf von Reservaten bestimmt ist, verfügt die Konsultative Kommission.

An der Jahresversammlung des SBN vom 5. Juli 1942 in Muri sprachen zwei unserer Kommissionsmitglieder, Herr Dr. Zimmerli über "Sechs Jahre eidgenössischer Natur- und Heimatschutzkommission" und der Präsident über "Die Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern".

5. Im Zeitpunkt der Schaffung der Kommission war der Voranschlag des Kantons Bern für 1941 schon festgelegt. Er hatte infolgedessen die Bedürfnisse der Kommission nicht berücksichtigt und enthielt einzig den seit mehreren Jahren wiederkehrenden Kredit für Naturschutz von Fr. 1600 — (Rubrik XXII C 1), dessen Verwendung aber schon grösstenteils festgelegt war. Da die Kommission ein gewisses Betriebskapital nötig hatte, wurde ihr für 1941 ein Betrag von Fr. 1200. — aus der "Seva-Reserve Naturschutz" zugesprochen. Ausserdem übernahm die Forstdirektion die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen und überliess der Kommission die Eingänge aus dem Vertrieb von Atlas und Tabelle der geschützten Pflanzen. Als weitere Zuwendungen sind im Jahr 1941 zu verzeichnen der Beitrag des SBN von Fr. 100. — und ein Vorschuss der früheren kantonalen Kommission von Fr. 600. —.

Für 1942 wurde dann auf unser Gesuch hin der Staatskredit für Naturschutz auf Fr. 3600. — erhöht, wovon uns ein fester Betrag von Fr. 2000. — zugewiesen wurde. Hiezu kamen wie im Vorjahr der Beitrag des SBN und der allerdings spärliche Erlös aus dem Verkauf des Atlas geschützter Pflanzen.

Diese Mittel erlaubten uns ausser der Deckung der Kosten der

Geschäftsführung die Anschaffung einer vollständigen Sammlung der topographischen Karten des Kantons Bern und eines Aktenschrankes, sowie die Anlage eines Fonds zur Schaffung von Naturdenkmälern und ähnlichen Zwecken. In diesen Fonds, der auf Ende 1942 Fr. 1500. — beträgt, sollen vor allem die Erträgnisse aus dem Vertrieb von Atlas und Tabelle der geschützten Pflanzen, sowie allfällige Geschenke und Legate fallen.

II. Schutz von Naturdenkmälern

1. Die Grundlage für den öffentlich-rechtlichen Schutz von Naturdenkmälern im Kanton Bern bildet die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912. In ihrer Anwendung wurden bis und mit 1942 durch Regierungsratsbeschluss dauernd unter Schutz gestellt:

Naturschutzgebiete

Maturschutzgebiete									
7.	Januar	1927	die Taubenlochschlucht						
6.	Mai	1932	die Bergschlucht Combe-Grède am Nordhang des						
	Chasseral								
13.	April	1934	das Meienriedloch (Zihl-Altwasser bei Meienried)						
24.	April	1934	das Grimselgebiet						
23.	Juni	1936	die Elfenau bei Bern						
27.	Juni	1937	das Löhrmoos in der Gemeinde Wohlen bei Bern						
12.	Juli	1938	der Spiezbergwald						
13.	Oktober	1939	das Gwattlischenmoos bei Thun						
Botanische Naturdenkmäler									
30.	Juli	1929	die Allee beim Schloss Holligen						
4.	August	1931	die Aspilinde in der Gemeinde Lützelflüh						
16.	März	1934 die Linde in Reudlen bei Frutigen							
21.	21. November 1939 ein Ahorn in Muri bei Bern								
10.	10. Mai 1940 eine Linde in Gartenstadt-Liebefeld bei Bern								
25.	25. Mai 1940 eine Linde auf le Pâturage de l'Envers, Corgémont								
7.	Juni	1940	die Mettleneiche in Muri bei Bern						
11.	Juni	1940	die Jahrhundertlinden vor der Kantonsschule Pruntrut						
Geologische Naturdenkmäler									
27.	September	1921	Tellersteine bei Einigen						
18.	Dezember	1925	fünf Findlinge im Strättligwald bei Thun						
28.	Juni	1926	Fuchsenstein, Findling (Quarzit) am Gurten						
16.	März	1928	Findling (Gabbro) in Borisried, Oberbalm						
6.	Juni	1933	Findling (Gabbro aus dem Allalingebiet) im Pleer-						
			wald bei Burgdorf						
21.	Mai	1940	Findling (exotisch) im Wyssbachgraben bei Rüschegg						

~~		10.10						
	. Mai	1940	Findling (Montblancgranit) bei Lamboing, Twann					
11	. Juni	1940	Grosser Heidenstein, Findling (Gneis) im Längholzwald,					
			Gemeinde Brügg					
11	. Juni	1940	Kleiner Heidenstein, Findling (Gneis) im Längholz-					
			wald, Gemeinde Brügg					
14	. Juni	1940	Bernstein, Findling (Montblancgranit) bei Attiswil					
18	. Juni	1940	Findling (Habkerngranit, exotisch) auf dem Luegiboden					
	51		bei Habkern					
21	. Juni	1940	Teufelsbürde, Findlinge (Arkesine aus dem Val de					
	as and the construction of the		Bagnes) auf dem Jolimont					
21	. Juni [*]	1940	Grauer Stein, Findling (Montblancgranit) bei Biel					
		1940	Fuchsenstein, Findling (Erstfelder Gneis aus dem Aar-					
8 38	,	,=	massiv) im Steinhölzli bei Gurzelen					
25	. Juni	1940	Grauflüehli, Findling (Montblancgranit) auf der Hei-					
	. ,	.,.0	terenmooshöhe im Längwald, Gemeinde Niederbipp					
21	. Februar	1941	Findling (Gneis) auf dem Amselberg (Dentenberg),					
	. I cordar	. ,	Gemeinde Muri bei Bern					
18	. Dezember	1042	Findling (Eklogit), Vers la Pompe bei Sonceboz					
	. Dezember		acht Findlinge (Arkesine), Pré la Patte sur Montoz,					
10	. Dezember	1942	Gemeinde Péry					
10	Danamhan	1049	Table : Astronomy and the state of the control of t					
10	. Dezember	1942	Findling (Arollagneis), Ferme de Jobert, Gemeinde					
10	D	1040	Orvin					
18	. Dezember	1942	Findling (Gabbro aus dem Saastal), Pâturage du Droit,					
40		4040	Gemeinde Corgémont					
18	. Dezember	1942	Findling (Montblancgranit), Krummooshubel, Gemeinde					
			Wahlern					
18	. Dezember	1942	zwei Findlinge (Habkerngranit), Junkerngraben, Ge-					
			meinde Eggiwil					

Vorläufig unter Schutz gestellt:

Naturschutzgebiete

15. August	5. August 1933 die Petersinsel und der Heidenweg									
16. Februar	1940	das Thunerseeufer zwischen Neuhaus und der Weissen-								
		au, Gemeinde Unterseen								
7. Januar	1941	das Bächihölzli, Gemeinde Hilterfingen								
Botanische Naturdenkmäler										
11. Mai	1917	die Blochbuche bei Oberhofen								
6. Dezember	1920	die Bettlereiche am Dürrenast bei Thun								
29. Juli	1927	Linden auf dem Mettlengut in Muri bei Bern								
16. März	1928	die Linde beim Pfarrhaus in Rüti bei Büren a. Aare								
7. Juni	1940	die Allee bei Villeret (an der Strasse von Villeret ins								
		Val de Ruz)								

Geologisches Naturdenkmal

9. Dezember 1920 Freistein (Menhir), Findling bei Attiswil

Nur wer selbst für den Schutz von Naturdenkmälern gewirkt und erfahren hat, was alles nötig ist, bis der Eintrag in das kantonale Verzeichnis erfolgt, kann ermessen, welch grosse Arbeit hier von der frühern kantonalen und von regionalen Naturschutzkommissionen und andern Freunden der Natur geleistet worden ist. Es ist uns ein Bedürfnis, ihrer hier in Dankbarkeit zu gedenken.

Die Forstdirektion führt für jedes Naturdenkmal ein sogenanntes Standblatt, das alle wichtigen Angaben enthält: Beschreibung, Lage (Kartenausschnitt, Koordinaten), Eigentümer, Hinweise auf Publikationen, und dazu alle übrigen diesen Gegenstand betreffenden Akten (Regierungsratsbeschluss, Katasterplan, Verträge und Korrespondenzen, sowie Bilder).

Ein weiteres Doppel des Standblattes mit den wichtigsten Urkunden besitzt unsere Kommission, und je eines wird der zuständigen Regionalkommission und dem SBN, für geologische Objekte ausserdem dem Naturhistorischen Museum in Bern übergeben.

- 2. a) Leider hat die Erfahrung gelehrt, dass mit der Verfügung des dauernden rechtlichen Schutzes noch nicht alles erreicht ist: Die geschützten Naturdenkmäler müssen auch überwacht werden; es ist dafür Sorge zu tragen, dass die getroffenen Anordnungen (Pflanzenpflückverbot, Verbot der Terrainveränderungen u.a.m.) auch wirklich von jedermann befolgt werden. Wohl wurde eine Aufsicht für einzelne Objekte schon im Regierungsratsbeschluss angeordnet. Für grössere Naturschutzgebiete wurden Aufseher bestimmt, die entschädigt werden. Aber in den meisten Fällen blieb es mehr oder weniger dem Zufall überlassen, ob ein einzelner bemerkenswerter Baum oder gar ein Findling im Walde ab und zu auf ihre Unversehrtheit überprüft wurden oder nicht. Durch Vereinbarung mit den Regionalkommissionen übernahmen diese die Ueberwachung der in ihrem Kreis gelegenen Naturdenkmäler. Durch Zustellung der Standblätter werden sie über diese Objekte auf dem Laufenden gehalten.
- b) Wegen seiner Uebersiedlung von Biel nach Bern legte Herr Gottlieb Christen 1942 sein Amt als Oberaufseher des Naturschutzgebietes Meienriedloch nieder. Herr Christen hat seit der Schaffung des wertvollen Reservates im Jahr 1934 dieses Amt mit grosser Hingabe versehen, wofür ihm auch an dieser Stelle der

beste Dank ausgesprochen sei. Auf unsern Vorschlag hin bezeichnete die Forstdirektion als seinen Nachfolger Herrn Eduard Berger in Biel, den rührigen Präsidenten der Naturschutzkommission des Seelandes.

c) Von den geschützten Naturdenkmälern beschäftigte uns vor allem die Elfenau. Entgegen dem klaren Regierungsratsbeschluss beabsichtigte die Stadt Bern die Erstellung einer Fussgängerbrücke über die Aare, deren rechtsseitiger Zufahrtsweg samt dem Brückenkopf mitten in dieses in hartem Kampf erstrittene Naturschutzgebiet zu liegen gekommen wäre. Wir sprachen uns entschieden gegen dieses Vorhaben aus, das einen bedauerlichen Eingriff in die Reservatsbestimmungen bedeutet hätte. Wir fanden Unterstüzung bei andern Freunden der Elfenau inner- und ausserhalb der Behörden, vor allem bei der stadtbernischen Naturschutzkommission und beim SBN. Dessen Generalversammlung nahm nach Anhören eines Referates von Herrn Fürsprecher Eduard Tenger eine Entschliessung an, in der sie sich entschieden für die unveränderte Erhaltung dieser unvergleichlichen Aarelandschaft aussprach. Zur Zeit der Berichterstattung ist diese Frage noch nicht entschieden. Wir geben der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass der Regierungsrat einer Verletzung der von ihm vor kurzem aufgestellten Schutzbestimmungen seine Zustimmung versage.

Aber auch Erfreuliches können wir von der Elfenau melden:

Das Erscheinen des geologischen Führers von Herrn Dr. Ed. Gerber, als erster Beitrag zur Naturkunde des Elfenau-Reservates, mit Vorwort von Herrn Dr. W. Küenzi (erschienen in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern aus dem Jahre 1941) und

die Bestellung einer Fachkommission zur Wahrung der Interessen der Tier- und Pflanzenwelt. Diese Kommission arbeitet unter der Leitung des Baudirektors II.

3. Im Jahr 1941 veranstaltete der SBN Erhebungen über die durch landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, Anbauschlacht und andere Eingriffe gefährdeten natürlichen Lebensgemeinschaften, für deren Durchführung er sich an die kantonalen Naturschutzkommissionen wandte. Seinem Wunsche entsprechend gelangten wir an über hundert Vertrauensleute im Kanton Bern mit der Bitte, uns solche natürliche Lebensgemeinschaften und andere schützens-

werte Naturdenkmäler zu melden. Die zahlreich eingehenden Vorschläge wurden, vermehrt um die der Kommission schon bekannten Objekte, von Herrn Prof. W. Rytz zu einer wohlbegründeten interessanten Eingabe an den SBN zusammengestellt. Dieser beabsichtigt zwar, den Schutz wenigstens der wichtigsten Lebensgemeinschaften selbst zu erwirken. Doch erfordert dies erfahrungsgemäss so viel Arbeit und Zeit, dass er dabei in hohem Masse auf die Unterstützung der kantonalen Kommissionen wird rechnen müssen. So haben wir denn die Vorarbeiten für den Schutz einer grossen Anzahl von Naturdenkmälern weitergeführt und andere in Angriff genommen, wobei wir unsererseits wiederum auf die Mitarbeit vor allem der Regionalkommissionen und anderer Interessenten angewiesen sind.

- 4. Da erfahrungsgemäss vielerorts über die zur Anwendung der Naturschutzverordnung vom 29. März 1912 notwendigen Voraussetzungen und Vorarbeiten Unklarheit und Unsicherheit herrschte, stellten wir eine "Wegleitung für die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern" auf, die wir im Anhang zu diesem Bericht wiedergeben.
- 5. Aus der grossen Zahl von Naturdenkmälern, deren Schutz erstrebt wird, seien nur einige wenige erwähnt, mit denen sich die Kommission befasst hat und auf deren baldige Aufnahme in das Verzeichnis der Naturdenkmäler sie glaubt zählen zu dürfen:
- a) Vom Chlepfibeerimoos oder Burgmoos beim Burgäschisee, auf der Grenze der Kantone Bern und Solothurn gelegen, hat der SBN am 2. Oktober 1942 unter unserer Mitwirkung nun auch den im Kanton Bern gelegenen Teil erworben, nachdem er schon im Jahr 1940 Eigentümer des solothurnischen geworden war. Damit ist dieses kleine, aber interessante und schöne Moos praktisch geschützt; dessen Eintragung in das Verzeichnis der Naturdenkmäler dürften keine Hindernisse mehr im Wege stehen.
- b) Das Ufer am obern Thunersee zwischen Neuhaus und Weissenau, Gemeinde Unterseen, um dessen unveränderte Erhaltung sich der Heimatschutz, die "Ala" und die frühere Kantonale Naturschutzkommission seit mehr als zehn Jahren bemühten, wurde 1940 durch den Regierungsrat vorläufig unter Schutz gestellt. Im letzten Sommer konnte nach langwierigen Verhandlungen der Uferschutzverband Thuner- und Brien-

zersee, der den Schutz dieses botanisch und ornithologisch ausserordentlich wertvollen Uferstrichs seit seiner Gründung (1933) als eine seiner vornehmsten Aufgaben betrachtet hatte, mit der Burgergemeinde Unterseen, in deren Besitz der weitaus grösste Teil dieses Gebietes steht, einen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag abschliessen. Nach diesem gehen vier Parzellen im Halte von 471,90 Aren in das Eigentum des Uferschutzverbandes über, und eine weitere Parzelle mit 423,20 Aren wird durch eine Dienstbarkeit dauernd gegen Terrainveränderungen und Errichtung von Bauten aller Art geschützt. Zur Wahrung des Landschaftsbildes wird ein Grundstück von 288,40 Aren ausserhalb des eigentlichen Schutzgebietes mit Bauverbot belegt. Den Organen der Burgergemeinde Unterseen und des Uferschutzverbandes, vorab dessen verdientem Präsidenten Dr. Hans Spreng in Unterseen, der die Verhandlungen allen Schwierigkeiten zum Trotz zu einem glücklichen Abschluss gebracht hat, gebührt unser aller Dank. Wir hoffen, dass die dauernde Unterschutzstellung dieses Gebietes durch den Regierungsrat nicht mehr lange auf sich warten lasse.

c) Das einsam an der Strasse Tramelan-Saignelégier gelegene Hochmoor Etang de la Gruyère mit seinem idyllischen Moorsee hat die Aufmerksamkeit der Botaniker und anderer Naturfreunde schon vor Jahrzehnten auf sich gezogen. Schon 1910 und 1911 hatten Vertreter der Gemeinde Saignelégier, welche Eigentümerin dieses Gebietes ist, gegenüber Mitgliedern der damaligen schweizerischen, kantonal-bernischen und jurassischen Naturschutzkommissionen die mündliche Zusicherung gegeben, dass an dessen gegenwärtigem Stand nichts geändert werden solle. Dieses Versprechen wurde bis heute denn auch gehalten. In unserer Zeit der Kohlenknappheit mussten aber die dortigen Torflager die Aufmerksamkeit der Interessenten auf sich ziehen. Der Gemeinde wurden im letzten Sommer Angebote für die industrielle Ausbeutung dieser Lager gemacht. Auf unser Gesuch hin verfügte die Forstdirektion, dass bis zur Vornahme eines Augenscheins und einer Besprechung keine Arbeiten ausgeführt werden dürften. Im Hinblick auf das grosse Interesse für den Naturschutz, das hier in Frage steht, benachrichtigten wir den SBN, der sich schon früher mit diesem Objekt befasst hatte. Er lud alle Beteiligten auf den 29. Juni 1942 zu einem Augenschein des Etang de la Gruyère ein. Im Anschluss daran stellten der SBN, die Association pour la défense des intérêts du Jura, die Société pour l'Etang de la Gruyère und unsere Kommission an die Eigentümerin das Gesuch, sie möchte gegen Entrichtung einer namhaften Entschädigung auf eine Ausdehnung der Torfausbeutung verzichten und ihre Zustimmung zum dauernden Schutz erteilen. Andererseits setzten sich die Torfinteressenten energisch für ihr Vorhaben ein. Erfreulicherweise lehnte die Gemeindeversammlung vom 24. Juli 1942 einstimmig die Bewilligung der Torfausbeutung ab, trat aber ebensowenig auf unsern Antrag ein und liess die Frage bis zum nächsten Jahre offen. So erfreulich dieser Beschluss der Gemeinde ist, so beruhigt er uns doch nicht, da er ja jederzeit umgestossen werden kann. Wir werden wohl nicht um die vorläufige Unterschutzstellung herumkommen.

- d) Im Winter 1941/42 drohte Gefahr, dass ein Teil der einzigartigen Buchsbestände bei der Kirche Pieterlen einer Umgestaltung und Erweiterung des Friedhofes zum Opfer fallen sollte. Auf unsere Veranlassung ordnete die Forstdirektion sofort einen Augenschein an. In der anschliessenden Besprechung mit den Organen der Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinde zeigten diese volles Verständnis für unsere Bestrebungen; wir hoffen, Ihnen im nächsten Bericht den dauernden Schutz auch dieses Naturdenkmals melden zu können.
- e) Im Jahre 1941 wurde die prächtige Eichbühlbesitzung bei Hilterfingen von einem auswärtigen Spekulanten erworben, der beabsichtigte, dieses an einem der schönsten Punkte am Thunersee gelegene, mit einer alten Allee und einem weitern bemerkenswerten Baumbestand geschmückte Gut in kleine Stücke aufzuteilen und zu überbauen. Dank der Bemühungen des Uferschutzverbandes vom Thuner- und Brienzersee und unserer Kommission konnte erreicht werden, dass die Gemeinde Hilterfingen einen Bebauungsplan für dieses Gebiet aufstellte, der auf der Hügelkrone mit dem prächtigen Baumbestand die Errichtung eines grössern öffentlichen Gebäudes vorsah. Am 19. Dezember 1942 erwarb die Gemeinde Hilterfingen die Schlossbesitzung samt der erwähnten Allee in der Absicht, auf dem Hügel durch Um- oder Neubau ein Schulhaus zu erstellen. Wenn auch dadurch die Parzellierung und Ueberbauung der tiefer gelegenen Teile des Gutes nicht verhindert werden konnte, so gelang es doch, die Zerstückelung etwas zu mildern und den schützenswerten Baumbestand zu

erhalten. Die vorerwähnte Allee soll zum Naturdenkmal erklärt werden.

III. Pflanzenschutz

- 1. Auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes ist festzustellen, dass die bernische Verordnung vom 7. Juli 1933 insoweit durchaus zweckmässig ist, als unsere bedrohte Pflanzenwelt weitgehend gesichert wäre, wenn jedermann die darin enthaltenen Gebote gewissenhaft einhalten würde. Dass dies der Fall sei, wird niemand behaupten wollen. Wir brauchen ja nur an einem schönen Sommerabend in einem grössern Bahnhof die Ankunft eines Zuges aus dem Oberland abzuwarten oder uns in ein vielbesuchtes Bergdorf zu begeben, um das Gegenteil feststellen zu müssen. Und wenn wir weiter fragen, ob alle die Rechtsbrecher nun auch zur Rechenschaft gezogen werden, so müssen wir auch diese Frage bestimmt verneinen. Zwar sind die Kantons- und die Gemeindepolizei, das Forstpersonal, die Wild- und Feldhüter und die Bergführer von Amtes wegen zur Anzeige von Widerhandlungen gegen die Pflanzenschutzverordnung verpflichtet, aber der Polizeiorgane sind verhältnismässig wenige, und die übrigen sind sich ihrer Pflicht meistens gar nicht bewusst. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass das Forstpersonal und die Bergführer in ihren Ausbildungskursen über ihre Aufgaben auf dem Gebiete des Naturschutzes aufgeklärt werden. Wir haben ihnen und den Wildhütern den Atlas der geschützten Pflanzen abgegeben.
- 2. Um die Aufsicht zu verstärken und zugleich wirksamer zu gestalten, kann die Forstdirektion freiwillige Mithelfer heranziehen, indem sie ihnen für die Durchführung des Pflanzenschutzes die Rechte der staatlichen Polizeiorgane verleiht und ihnen diesbezügliche Ausweiskarten verabfolgt (Art. 7² der Vo.). Die Forstdirektion wünscht die Begutachtung dieser Anmeldungen durch unsere Kommission. Unserm Wunsche, die Ausweiskarten unbefristet bis auf Widerruf auszustellen, glaubte sie nicht entsprechen zu können. Wir haben uns dann geeinigt, dass die Ausweise für eine Periode von vier Jahren ausgestellt werden, die mit der Amtsdauer des Grossteils des Staatspersonals zusammenfällt (laufende Amtsdauer 1943 bis 1946). Damit aber kein Ausweis für weniger als zwei Jahre ausgestellt werde, sollen die in der zweiten Hälfte der Amtsdauer auszustellenden Karten gleich

bis zum Ablauf der nächsten Amtsdauer gültig sein (die bereits abgegebenen und die bis 1944 zu verabfolgenden Karten gelten demnach bis Ende 1946, die ab 1944 auszustellenden bis Ende 1950 usw.). Ausweise, deren Gültigkeit ausgelaufen ist, sind der Forstdirektion zuzusenden zwecks Erneuerung, sofern auf diese nicht verzichtet wird. Die Beeidigung oder Abnahme des Gelübdes durch den Regierungsstatthalter ist nur bei der erstmaligen Aushändigung der Ausweiskarte erforderlich.

- 3. Zahlreiche Klagen kamen uns zu über massenhaftes Pflükken und Versenden von Alpenblumen durch das Militär. Wir klärten die betreffenden Truppenkommandanten über den Pflanzenschutz auf und baten sie, sich für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften einzusetzen. Bei allen Kommandostellen fanden wir Gehör, und es wurde uns die Beseitigung der Uebelstände zugesichert. Die Kommandanten erliessen auch Befehle, die aber bald wieder in Vergessenheit gerieten. Erfreulicherweise schloss der Feldpostdirektor durch Befehl vom 5. August 1942 widerrechtlich gewonnene Blumen und Pflanzen von der Beförderung durch die Feldpost aus.
- 4. Mit Genugtuung stellen wir fest, dass wir bei der Kantonalen Polizei und vorab bei ihrem Kommandanten stets volles Verständnis für unsere Bestrebungen und Wünsche fanden. Bei der Ausbildung der jungen Landjäger wird auch der Naturschutz berücksichtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden der Mannschaft von Zeit zu Zeit in Erinnerung gerufen.
- 5. Die grösste Sorge bereiten uns die zur Zeit in grossem Ausmasse durchgeführten Bodenmeliorationen. Gemäss Art. 6 der Pflanzenschutzverordnung sollten alle grössern Projekte durch den Kulturingenieur der Forstdirektion zuhanden unserer Kommission vorgelegt werden. In dieser Beziehung ist die Verordnung leider toter Buchstabe geblieben. Wir werden in anderem Zusammenhang darauf zurückkommen.

IV. Fischerei, Jagd und Vogelschutz

Die Kommission erhielt Gelegenheit, zu den Entwürfen folgender kantonaler Erlasse Stellung zu nehmen:

Vollziehungsverordnung vom 17. Oktober 1941 zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 (Jagdverordnung);



Verordnung vom 23. Juni 1942 über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern.

Als erfreuliche Neuerung darf u.a. vermerkt werden, dass durch die neue Jagdverordnung nun der Steinadler, wie auch der Lerchenfalk und der Tannenhäher im Kanton Bern geschützt sind.

Durch die Verordnung vom 23. Juni 1942 sind die Jagdbannbezirke im Kanton für eine Dauer von fünf Jahren — entsprechend der Bannperiode der eidgenössischen Jagdbanngebiete — festgesetzt worden. Die Kommission hatte sich dabei insbesondere mit der Abgrenzung der Bannbezirke Weier bei Langenthal, Häftli bei Büren a.A. und Gerlafingen zu befassen und konnte beim erstgenannten eine bessere Grenzziehung, für das Häftli den Jagdbann für das dortige Vogelschutzgebiet der Ala erreichen.

Die Kommission wurde wie üblich auch beigezogen zur Vorberatung der jährlichen Jagdvorschriften (Jagdordnung).

V. Verschiedenes

1. Wie eingangs erwähnt, wurde unsere Kommission eingesetzt für die "Begutachtung und Vorberatung von Geschäften und Fragen des Natur- und Pflanzenschutzes". Was für Geschäfte und Fragen der Kommission im einzelnen zur Begutachtung und Vorberatung zu überweisen sind, wird aber in der Verordnung nicht gesagt. Einzig die Pflanzenschutzverordnung von 1933 enthält in Art. 4 die Bestimmung, dass die Forstdirektion wenn nötig vor der Erteilung von Ausnahmebewilligungen die Kantonale Naturschutzkommission anhören werde, und Art. 6 umschreibt die am Schlusse von Abschnitt III hievor erwähnte Pflicht zur Meldung von Bodenmeliorationen. Unter der hier erwähnten Kantonalen Naturschutzkommission ist natürlich die damals bestehende nichtamtliche zu verstehen. Bezüglich der Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Pflanzenschutzverordnung haben sich auf Grund der Begutachtung des letzten Präsidenten jener Kommission, Herrn Professor Rytz, bestimmte Richtlinien herausgebildet, nach denen nun von der Forstdirektion verfahren wird, so dass die einzelnen Gesuche in der Regel nicht mehr zur Vorlage an die Kommission gelangen.

Von den zahlreichen Geschäften, die unserer Kommission zur Begutachtung überwiesen wurden, seien im folgenden nur die wichtigsten erwähnt: a) Projekte für die Verstärkung des Aaredammes in der Gemeinde Belp und Rodung des dahinterliegenden Auenwaldes. In einem ausführlichen Gutachten
kam die Kommission auf Grund der Untersuchungen der Herren
Prof. Rytz und Ingenieur R. Meyer, Bern, der sich in verdankenswerter Weise als technischer Berater zur Verfügung stellte, zu
folgendem Schluss:

"Die Kantonale Naturschutzkommission bestreitet die Notwendigkeit einer Verstärkung des linksufrigen Aaredammes zwischen Jägerheim und Augut nicht. Die Verstärkungsarbeiten dürfen aber nur unter grösstmöglicher Schonung des natürlichen Auenwaldes und des Giessengebietes ausgeführt werden. Insbesondere sollte von der Verlängerung des Giessenkanals vom Augut bis zum Jägerheim Umgang genommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dafür zu sorgen, dass der Wasserstand und der Wasserzufluss im Auenwald und in den Altwasserrinnen und Tümpeln nicht sinken, damit die dortige Vegetation keine Veränderung erleidet. Eine Rodung und Urbarmachung des ganzen Gebietes wäre nach der Ansicht der Kommission unwirtschaftlich."

- b) Zur Stellungnahme zu zahlreichen Rodungsprojekten in Auenwäldern eingeladen, sprachen wir uns wegen der darin vorkommenden bemerkenswerten Flora vor allem aus für die Erhaltung des Waldes in der Uttigenau, Belpau und in bestimmten Gebieten der Aare-Auen zwischen Lyss und Büren. Ganz allgemein wünschten wir die Belassung eines möglichst breiten Waldstreifens, mindestens 20 m, im Interesse des Vogelschutzes.
 - c) Gesuche um Gewinnung von Schilf, Lische und Rohrkolben.
- d) Gemäss Art. 16 der Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 11. November 1941 kann die kantonale Zentralstelle für Ackerbau die Niederlegung von ausserhalb der Wälder wachsenden Bäumen, insbesondere Zierbäumen, sowie von Hecken und Sträuchern anordnen, wenn diese den Acker- oder Gartenbau schädigen, seine Ausdehnung beeinträchtigen und wenn ihr Bestand nicht aus Gründen des Naturund Heimatschutzes gerechtfertigt ist. Gegen solche Verfügungen ist die Beschwerdeführung zulässig. Im Kanton Bern ist der Regierungsrat oberste Rekursinstanz. Es wurde uns zugesichert, dass wir in all diesen Fällen zur Begutachtung beigezogen würden.

In einem Fall mussten wir die Fällung einiger Marchtannen befürworten, da alle Voraussetzungen hiefür gegeben waren. Es wurde auch in diesem Sinne entschieden. In einem zweiten Fall sprachen wir uns entschieden für die Erhaltung von zwei alten Eschen am Ufer der Schüss bei Courtelary aus, vor allem im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes. Der Regierungsrat entschied die Beschwerde im Sinne unseres Gutachtens.

- e) Im Frühling 1941 stellten Landwirte von Amsoldingen an Frau de Meuron-von Tscharner als Eigentümerin der Seen von Amsoldingen und Uebeschi das Begehren, es möchte der Seespiegel ganz erheblich - es war von 1-2 m die Rede - abgesenkt werden, da der hohe Stand desselben und die ungenügenden Abflussverhältnisse öfters Ueberschwemmungen bewirkten. Dadurch werde es den Eigentümern der angrenzenden Gebiete verunmöglicht, ihrer Mehranbaupflicht nachzukommen. Wir beteiligten uns an einem vom Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee veranstalteten Augenschein. Dieser zeigte neuerdings, welch grosse landschaftliche Schönheiten diese Gegend aufweist und dass dieses Landschaftsbild auf jeden Fall erhalten bleiben müsse. Es wurde aber auch festgestellt, dass man den Klagen der Landwirtschaft durch eine bessere Gestaltung der Abflussverhältnisse gerecht werden könnte ohne wesentliche Senkung des Seespiegels oder eine andere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im Hinblick auf das grosse Interesse, die diese Fragen sowohl für den Naturals den Heimatschutz haben, erklärten wir uns bereit, mit den andern Interessenten für die Kosten eines fachmännischen Projektes aufzukommen. Dieses Angebot wurde aber von der Eigentümerin abgelehnt. Unser Vorschlag, die beiden Seen als Naturdenkmäler erklären zu lassen, erlitt dasselbe Schicksal. Diese ablehnende Haltung der Eigentümerin ist höchst bedauerlich. Seither ist dem eidgenössischen Kriegsernährungsamt die Befugnis eingeräumt worden, die Kantone zur Anordnung aller Massnahmen zu ermächtigen, die für die Ermöglichung des Mehranbaues notwendig sind, dies selbst gegen den Willen der betreffenden Grundeigentümer. Aller Voraussicht nach werden die beteiligten Landwirte ihr Ziel nun auf diesem Weg zu erreichen suchen.
- 2. Unsere Kommission musste ihre Arbeit in einer schwierigen Zeit aufnehmen. Notwendige militärische Anlagen, die von den Behörden angeordnete ebenso notwendige Vermehrung der An-

baufläche durch Rodung von Wäldern und Gehölzen und Bodenverbesserungen, vor allem Entsumpfungen, sowie andere Werke der Technik haben das Landschaftsbild vielerorts stark beeinträchtigt und viel ursprüngliches Tier- und Pflanzenleben auf immer vernichtet. Wir haben alles Verständnis für die Notwendigkeiten unserer Zeit. Wenn auch oft ungern und nur unter dem Zwange der Verhältnisse, haben wir darauf verzichtet, gegen manches Projekt Einsprache zu erheben, trotzdem durch seine Ausführung seltene, einzigartige Pflanzengesellschaften unwiederbringlich zerstört wurden. Wir mussten einsehen, dass es gegenüber dem Landesinteresse nur schwer hätte verantwortet werden können, auf die Nutzbarmachung vieler Hektaren Anbaufläche zu verzichten, um Standorte seltener Pflanzen zu retten. Aber dieser Gewinnung weiterer Anbaufläche sind Grenzen gesetzt, nicht etwa nur im Interesse eines ästhetischen oder wissenschaftlichen Naturschutzes, sondern ebensosehr im Interesse des Mehrertrages unseres Bodens selber, der doch schliesslich das Ziel jeder Anbauvermehrung ist. Es scheint uns, es sei im Wegräumen von Gehölzen, Bäumen, Hecken und Sträuchern, im Schaffen von glattwandigen Kanälen schon zu viel gegangen in unserem Land. Es sei hier nur erinnert an die grosse Bedeutung all dieser Gehölze als Windschutz und als Nistgelegenheiten und Schlupfwinkel für zahlreiche der Landwirtschaft so nützliche Vögel. Welche Beeinträchtigung die fortschreitende Kanalisierung und Verunreinigung unserer Seen, Flüsse und Bäche für die Fische und andere darin vorkommende Lebewesen bedeutet, kann jeder ermessen. Erfreulicherweise haben wir bei zahlreichen Technikern bei der Behandlung von Einzelfällen öfters Verständnis für unsere Wünsche gefunden. Bei rechtzeitiger Fühlungnahme und engerer Zusammenarbeit der Techniker und des Naturschutzes könnte viel gewonnen werden.

Leider konnten wir trotz wiederholter Eingaben bisher nicht erreichen, dass uns regelmässig alle wichtigen Bodenverbesserungen zur Begutachtung unterbreitet werden, sondern es hing mehr oder weniger vom Zufall ab, ob wir durch Interessenten auf solche aufmerksam gemacht wurden. Es ist dies ein höchst unbefriedigender Zustand, dessen Beseitigung eine unserer dringlichsten Aufgaben ist.

Zum Schlusse sprechen wir allen Behörden und den privaten

Mitarbeitern, die uns bei der Verfolgung der idealen Ziele des Naturschutzes unterstützt haben, den besten Dank aus.

> Der Berichterstatter: H. Itten.

Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern

I. Allgemeines

- 1. Durch Verordnung vom 28. Januar 1941 schuf der Regierungsrat des Kantons Bern eine kantonale Naturschutz-Kommission mit der Aufgabe der Begutachtung und Vorberatung von Geschäften und Fragen des Natur- und Pflanzenschutzes im Sinne von Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 und der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933.
- 2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Förderung des Naturschutzes im Kanton Bern überhaupt hält es die Kommission für unerlässlich, alle andern für den Naturschutz tätigen Kreise zur Mitarbeit heranzuziehen.
- 3. In diesem Bestreben wird das Kantonsgebiet in zweckmässig abgegrenzte Gebiete aufgeteilt mit je einer regionalen Naturschutz-kommission.
- 4. Die Vertretungen der Regionalkommissionen und der übrigen am Naturschutz beteiligten Verbände und Institutionen werden zu einer Kantonalen Naturschutz-Konferenz zusammengefasst.

II. Aufgaben der kantonalen Naturschutz-Kommission

- 5. In den Aufgabenkreis der kantonalen Naturschutz-Kommission fallen vor allem:
 - a) der Verkehr mit der Forstdirektion und andern Zentralbehörden des Kantons Bern sowie ein allfälliger Verkehr mit Bundesbehörden;
 - b) der Verkehr mit dem Schweiz. Bund für Naturschutz, in dessen Konsultativer Kommission sie den Kanton vertritt;
 - c) die Begutachtung der ihr von den Regionalkommissionen und von andern Seiten zuhanden der Forstdirektion eingereichten Vorschläge für die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern und soweit nötig die Beschaffung der für diese erforderlichen Mittel;
 - d) die Vorbereitung und die Leitung der kantonalen Naturschutzkonferenz, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - e) die Förderung des Naturschutzgedankens im Kanton Bern auf jede andere Art.

III. Aufgaben der regionalen Naturschutz-Kommission

6. Die regionalen Naturschutz-Kommissionen unterstützen die kantonale Naturschutz-Kommission in ihrem Wirkungskreis durch

- a) die Ueberwachung der unter Schutz gestellten Naturdenkmäler, soweit diese nicht anderswie geordnet ist.
- b) die Durchführung der Vorarbeiten für die Unterschutzstellung weiterer schützenswerter Naturdenkmäler, die ihnen von der kantonalen Naturschutzkommission oder von anderer Seite gemeldet werden oder die sie selbst ausfindig machen. (Wegleitung der kantonalen Naturschutz-Kommission vom 25. Januar 1942.)

Die kantonale Naturschutz-Kommission wird die regionalen Naturschutz-Kommissionen hiebei unterstützen; sie behält sich vor, diese Vorarbeiten für einzelne Naturdenkmäler im Einvernehmen mit der betreffenden Regionalkommission selbst zu besorgen.

- c) die Schaffung eines möglichst dichten Netzes von Vertrauensleuten zwecks Erreichung eines zuverlässigen und lückenlosen Nachrichtendienstes.
- d) die Mitwirkung bei der Durchführung der Pflanzenschutzverordnung, besonders auch im Sinne von Art. 7, Abs. 2, derselben.
- e) die Förderung des Naturschutzgedankens auf jede andere geeignete Weise (Bedienung der Presse, Mitgliederwerbung für den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Veranstaltung von öffentlichen Naturschutztagungen, von Vorträgen, Exkursionen, Werktagen für Natur und Heimat in den Schulen etc.).

IV. Zusammenarbeit der kantonalen und der regionalen Naturschutzkommissionen

- 7. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit wird die kantonale Naturschutz-Kommission in der Regel
 - a) den Regionalkommissionen rechtzeitig von ihren Sitzungen und den zu behandelnden Geschäften Kenntnis geben, damit sie Gelegenheit haben, die Behandlung weiterer Geschäfte anzuregen;
 - b) den Präsidenten einer Regionalkommission zur Teilnahme an ihren Sitzungen und Augenscheinen einladen, wenn wichtige Geschäfte aus ihrem Wirkungskreis zur Behandlung kommen und eine Vertretung der Regionalkommission als wünschenswert erscheint. Der Präsident kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; die Vertreter der Regionalkommissionen haben beratende Stimme.
 - c) den Regionalkommissionen ihre Sitzungsprotokolle und die Standblätter der in ihrem Wirkungskreis gelegenen geschützten Naturdenkmäler zustellen.
- 8. Desgleichen werden die Regionalkommissionen in der Regel der kantonalen Kommission
 - a) rechtzeitig von ihren Sitzungen und Augenscheinen und den zu behandelnden Geschäften Kenntnis geben. Der Präsident oder andere Mitglieder der kantonalen Kommission können an den Veranstaltungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - b) ihre Sitzungs- und Augenscheinprotokolle zustellen. Dasselbe soll geschehen gegenüber den andern Regionalkommissionen.

c) für jedes Jahr bis zum 15. Januar des folgenden Jahres einen Tätigkeitsbericht einreichen.

V. Kantonale Naturschutz-Konferenz

- 9. Der kantonalen Naturschutz-Konferenz (Zif. 4 hievor) gehören an
- a) die Mitglieder der kantonalen Naturschutz-Kommission.
- b) der Präsident und ein weiteres Mitglied einer jeden Regionalkommission.
- c) je ein Abgeordneter der Naturforschenden Gesellschaft in Bern und der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft in Thun.
- d) je ein Abgeordneter der Uferschutzverbände Bierlersee und Thunerund Brienzersee.
- e) der Obmann oder ein anderer Abgeordneter der Bernischen Vereinigung für Heimatschutz.
- f) ein Abgeordneter des Bernischen Lehrervereins.
- g) ein Abgeordneter der Bernischen Botanischen Gesellschaft.
- h) von der Naturschutz-Kommission des Kantons Bern bezeichnete Vertreter von wissenschaftlichen, am Naturschutz interessierten Fachgebieten und andere Personen, die für den Naturschutz tätig sind oder sich darum verdient gemacht haben. Die kantonale Naturschutz-Kommission kann solche Einladungen auch nur zu einzelnen Tagungen erlassen.
- 10. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär der kantonalen Naturschutz-Kommission amten auch als solche der Naturschutz-Konferenz.

Die in der Naturschutz-Konferenz vertretenen Regionalkommissionen und Verbände bezeichnen ihre Abgeordneten und dieselbe Zahl von Ersatzleuten.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Naturschutz-Konferenz fällt mit derjenigen der Mitglieder der kantonalen Naturschutz-Kommission zusammen. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

- 11. Die kantonale Naturschutz-Konferenz wird alljährlich mindestens einmal (im Frühling) einberufen und im übrigen durch Beschluss der Kantonalen Naturschutz-Kommission nach Bedarf und wenn zwei Regional-kommissionen es verlangen.
 - 12. In den Aufgabenkreis der Kantonalen Naturschutz-Konferenz fallen
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und Tätigkeitsprogramme der Kantonalen Naturschutz-Kommission und der Regionalkommissionen.
 - b) die Vornahme von Abänderungen an der bestehenden Organisation.
 - c) die Anerkennung weiterer Regionalkommissionen.
 - d) die Vornahme der Abgrenzung der Wirkungskreise der Regionalkommissionen.
 - e) die Besprechung und Behandlung allgemeiner und grundsätzlicher, den Naturschutz im Kanton Bern betreffenden Fragen.
 - f) die Aufstellung von Vorschlägen zuhanden des Regierungsrates für die Bestellung und Ergänzung der kantonalen Naturschutz-Kommission.
 - g) die Verfügung über das Vermögen der Naturschutz-Konferenz.

Also beschlossen in der 1. Kantonalen Naturschutz-Konferenz vom 28. März 1942 in Bern.

Der Präsident: Itten.

Der Sekretär: Mumenthaler.

Wirkungskreise der regionalen Naturschutzkommissionen Oberland:

Amtsbezirke:

Oberhasli

Interlaken

ohne das Einzugsgebiet der Emme

Frutigen Saanen

Obersimmental

von Niedersimmental die Gemeinden Därstetten, Diemtigen, Erlenbach i. S.,

Oberwil i. S., Spiez, Wimmis

Thun:

Thun

von Niedersimmental die Gemeinden Nieder- und Oberstocken, Reutigen

von Seftigen die Gemeinden Burgistein, Gurzelen, Jaberg, Kieners-

rüti, Kirchdorf, Noflen, Seftigen, Wattenwil, Uttigen

von Konolfingen die Gemeinden Aeschlen, Ausserbirrmoos, Bleiken,

Brenzikofen, Herbligen, Kiesen, Oberdiessbach,

Oppligen

Bern:

Bern

Schwarzenburg

Laupen

von Seftigen die Gemeinden Belp, Belpberg, Englisberg, Gelterfin-

gen, Gerzensee, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühledorf (B.), Mühlethurnen, Niedermuhlern, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümligen, Rüti b. R.,

Toffen, Zimmerwald

von Aarberg die Gemeinden Grossaffoltern, Meikirch, Radelfingen,

Rapperswil, Schüpfen, Seedorf

von Fraubrunnen die Gemeinden Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf,

Münchenbuchsee, Wiggiswil

von Konolfingen die Gemeinden Freimettigen, Häutligen, Konolfingen,

Münsingen, Niederhünigen, Nieder- und Oberwichtrach,

Rubigen, Schlosswil, Tägertschi, Worb

Ober-Emmental:

Signau

Interlaken Einzugsgebiet der Emme

von Konolfingen die Gemeinden Arni, Biglen, Bowil, Grosshöchstetten,

Innerbirrmoos, Landiswil, Mirchel, Oberthal, Otterbach,

Walkringen, Zäziwil

von Trachselwald die Gemeinden Affoltern i. E., Lützelflüh, Rüegsau,

Sumiswald, Trachselwald

Unter-Emmental:

Burgdorf

von Fraubrunnen

die Gemeinden Ballmoos, Bangerten, Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Jegenstorf, Iffwil, Limpach, Mattstetten, Mülchi, Münchringen, Ruppoldsried, Schalunen, Scheunen, Urtenen, Utzenstorf, Wiler b. U., Zauggenried, Zielebach, Zuzwil (B.)

Oberaargau

Aarwangen

Wangen

von Trachselwald

die Gemeinden Dürrenroth, Eriswil, Huttwil, Walterswil, Wyssachen

Seeland:

Biel

Nidau

Erlach

Büren

von Aarberg

die Gemeinden Aarberg, Bargen, Kallnach, Kappelen, Lyss, Niederried

Jura:

Pruntrut

Freiberge

Delsberg

Laufen

Münster

Courtelary

Neuenstadt

Bern, 28. März 1942.

Wegleitung für die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern

(Verordnung für den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912)

Der wirksamste und deshalb in allen Fällen erstrebenswerte Schutz der Naturdenkmäler ist die Unterschutzstellung durch den Regierungsrat des Kantons Bern gemäss der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912. Diese Wegleitung bezweckt eine Aufklärung der Mitglieder von Naturschutz-Kommissionen und anderer für den Naturschutz tätigen Kreise über die Vorarbeiten und den Gang des Verfahrens für diese Unterschutzstellung. Es sind darin die wesentlichsten Punkte angeführt, die dabei in Betracht fallen können.

A. Vorarbeiten

1. Ermittlung von schutzwürdigen Naturdenkmälern

Als solche fallen namentlich in Betracht: Findlingsblöcke, Gletscherschliffe, Felspartien, bemerkenswerte geologische Bildungen, Höhlen, Schluch-

ten, Grotten, Wasserfälle und Wasserläufe, stehende Gewässer, Moore, einzelne Bäume, Baum- und Pflanzengemeinschaften, Waldbestände, Waldstellen, sowie andere Plätze und Oertlichkeiten, die in wissenschaftlicher oder ästhetischer Hinsicht ausgezeichnet sind oder von charakteristischen Pflanzen und Tieren bewohnt werden. (§ 1, Abs. 2, der Naturschutz-Verordnung).

Es empfiehlt sich, mit der Unterschutzstellung nicht zuzuwarten, bis einem Naturdenkmal Gefahr droht. Die Erfahrung beweist, dass sich der dauernde Schutz viel leichter erwirken lässt und dass auch eine allfällige Entschädigungsfrage leichter und vor allem billiger gelöst werden kann, solange ein Objekt nicht gefährdet ist.

Die Tatsache, dass die Eidgenossenschaft, der Kanton, eine Gemeinde oder eine andere Korporation oder ein naturliebender Privater Eigentümer eines Naturdenkmals ist, bietet an sich noch keine Gewähr für dessen Schutz. Auch für solche Naturdenkmäler ist deshalb der gesetzliche Schutz durch Regierungsratsbeschluss anzustreben.

2. Beschreibung und Begutachtung des Naturdenkmals durch Sachverständige

Beschreibung des Objektes und Begründung der Schutzwürdigkeit. Bei Reservaten: Festellung der im Gebiet vorkommenden Tiere, Pflanzen und Gesteine; bei einzelnen Bäumen Angabe der Masse und des Alters. Lage auf der topographischen Karte (Angabe der Koordinaten); Zugänge; Beschaffung von guten Bildern; Literaturangaben.

Auf Wunsch stellt die kantonale Naturschutz-Kommission Sachverständige zur Verfügung.

3. Feststellung der Rechtsverhältnisse

Eigentum; ausnahmsweise können auch die bestehenden Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte von Bedeutung sein, sowie die Anstösser, Pacht- und Mietverhältnisse. Bei nicht ganz einfachen Rechtsverhältnissen empfiehlt sich die Beschaffung von Grundbuchauszügen und von Grundbuchplänen.

4. Bestimmung der für einen wirksamen Schutz notwendigen Massnahmen

Räumliche Umgrenzung des Objektes; Art der Schutzmassnahmen. Was ist zur Erreichung des gewünschten Schutzes zu verbieten und was darf weiterhin gestattet werden? Jst zur Erreichung des Zweckes Erwerb des Objekts nötig oder genügt der Eintrag ins Verzeichnis der Naturdenkmäler und ins Grundbuch? Wer käme als Käufer in Frage? (Staat Bern, eine Gemeinde, ein Verein). Stellungnahme zu Veränderungen rechtlicher und tatsächlicher Art, zu bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen (Mähen, Weidgang, Streuenutzung, Beerensammeln, Holzschlag, Sammeln von Lesholz), Ausbeutung von Torf, Steinen, Kies, Sand, Gewinnen von Pflanzen zu wissenschaftlichen und andern Zwecken, Erstellen von Wegen, Gebäuden und andern Werken; Ordnung von Jagd und Fischerei.

— Regelung der Verhältnisse der Umgebung. — Bezeichnung des Naturdenkmals an Ort und Stelle (Aufschriften, Umzäunung).

5. Begrüssung des Grundeigentümers und allfälliger anderer Berechtigter

Womöglich Erwirkung der Zustimmung zur Unterschutzstellung schriftlich (Erwerb des Objekts oder bloss Eigentumsbeschränkung). Im Fall der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen Feststellung des durch die Schutzmassnahmen verursachten Ertragsausfalls bzw. Minderwerts (nötigenfalls durch Sachverständige) und hierauf Regelung der Vergütung mit den Geschädigten.

In vielen Fällen war es bisher möglich, die Zustimmung des Eigentümers oder anderer allfällig Berechtigter zur Unterschutzstellung eines Naturdenkmals unentgeltlich zu erwirken. Oefters ging sogar die Anregung aus vom Eigentümer eines bemerkenswerten Baumes oder Steinblocks selbst. Wenn aber mit der Unterschutzstellung offensichtlich eine erhebliche Wertverminderung verbunden ist, so soll auch vor der Vergütung des wirklichen Schadens nicht zurückgeschreckt werden, wobei eine einmalige Abfindung einer wiederkehrenden Leistung vorzuziehen ist.

6. Beschaffung der nötigen Gelder

Als Geldgeber fallen in Betracht: Der Schweizerische Bund für Naturschutz, insbesondere dessen Reservationenfonds, über den die Konsultative Kommission verfügt, die Seeuferschutzverbände für Naturdenkmäler, die in ihrem Wirkungskreis gelegen sind, der Fonds für Naturschutz der Naturforschenden Gesellschaft in Bern (Reglement vom 8. Februar 1939), Staat Bern, Gemeinden und andere Korporationen, Verbände, Vereine und Einzelpersonen.

7. Bericht und Antrag an die Kantonale Naturschutz-Kommission

Damit der Regierungsrat den Beschluss auf Eintragung ins Verzeichnis der Naturdenkmäler und ins Grundbuch fassen kann, müssen in der Regel folgende Unterlagen beigebracht werden (am besten von der Regional-kommission mit ihrem Bericht):

- 1. eine schriftliche Erklärung des oder der Eigentümer. Diese soll enthalten:
 - a) Bezeichnung des Grundstückes (Lage, Name) mit seiner Grundbuch-
 - b) Bezeichnung des zu schützenden Naturdenkmals.
 - c) Einverständnis des Eigentümers, dass das betreffende Naturdenkmal dem Schutz des Staates unterstellt, ins Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen und diese Eintragung im Grundbuch angemerkt wird.
 - d) Umfang der Eigentumsbeschränkung, z. B. beschränkte Nutzung.
 - e) Regelung der Entschädigungsfrage.
 - Unterschrift des Eigentümers, event. Mitunterschrift des Beauftragten der Regionalkommission.
- 2. drei Doppel Katasterpläne mit Einzeichnung des Naturdenkmals und Angabe der Koordinaten, diese Pläne unterschrieben vom Kreisgeometer. Die drei Exemplare sind bestimmt: 1. für die Forstdirektion, 2. für das Grundbuchamt und 3. für die Kantonale Naturschutz-Kommission.

Diese Pläne sind vom Kreisgeometer anfertigen zu lassen. Seine Rechnung ist gegebenenfalls der Kantonalen Naturschutz-Kommission einzureichen.

- 3. allfällige Photographien in je fünf Exemplaren (womöglich mindestens in Postkartengrösse).
- 4. Bericht der Regionalkommission über die Vorarbeiten, die Schutzwürdigkeit des Objekts usw. und Antrag auf Unterstellung unter den Schutz des Staates, womöglich in der Form eines Entwurfs zu einem Regierungsratsbeschluss.

Für die Erklärung des Grundeigentümers kann etwa folgendes Muster gelten:

"Erklärung,

Der unterzeichnete Hans Meier, Landwirt, Hirzenfeld, Kirchlindach, ist Eigentümer der Parzelle 1247 B Katasterplan der Gemeinde Kirchlindach. Das Grundstück trägt den Namen Hubelmatte. Auf dieser Parzelle steht ein Feldahorn (Acer campestre L.) laut beiliegendem Bild. Standort laut beiliegendem Katasterplan-Auszug des Herrn Kreisgeometer Flückiger, Münchenbuchsee, vom 12. Mai 1942.

Herr Meier erklärt sein Einverständnis damit, dass der genannte Feldahorn als Naturdenkmal dem Schutz des Staates unterstellt, ins Verzeichnis der Naturdenkmäler des Kantons Bern eingetragen, dieser Eintrag im Grundbuch angemerkt und der Baum selbst durch ein Schildchen als Naturdenkmal gekennzeichnet wird.

Herr Meier verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger darauf, den Feldahorn ohne Bewilligung der kantonalen Forstdirektion zu schlagen oder in einer Weise zu nutzen, dass die natürliche Entwicklung des Baumes beeinträchtigt wird.

Die Einräumung dieser Eigentumsbeschränkung erfolgt unentgeltlich.

Wenn nötig:

(Für die Eigentumsbeschränkung wir eine einmalige Entschädigung von Fr. —. — vereinbart, zahlbar nach Erlass des Regierungsratsbeschlusses.) Kirchlindach, 1. Juni 1942.

Unterschriften:

	-				
Der	HICKE	ntiim	Or.		
1 / ()	1.12			_	 120

... N. N. ..., Mitglied der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Bern."

In der Regel sind Dienstbarkeitsverträge, Käufe oder Enteignungen unnötig, denn der Beschluss des Regierungsrats über die Eintragung ins Verzeichnis der Naturdenkmäler bewirkt an sich schon die gesetzliche, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, und für die Anmerkung im Grundbuch ist nichts anderes nötig als eben dieser Regierungsratsbeschluss.

8. Begutachtung der Vorlage durch die Naturschutz-Kommission des Kantons Bern und Weiterleitung an die Forstdirektion zuhanden des Regierungsrates

B. Beschlussfassung durch den Regierungsrat

- 9. Prüfung der Geschäfte durch die Forstdirektion, eventuell unter Mitwirkung anderer Direktionen (Bau-, Justizdirektion). Erstellung der Vorlage an den Regierungsrat (Bericht und Antrag).
- 10. Beschlussfassung durch den Regierungsrat.

C. Ausführung des Regierungsratsbeschlusses

11. Forstdirektion:

Eintrag in das Verzeichnis der Naturdenkmäler. Erstellen der Standblätter in 4 Doppeln (für geologische 5 Doppel). Zusendung von 3 (4) Doppeln samt 3 (4) Exemplaren des Regierungsratsbeschlusses an die kantonale Naturschutzkommission. Veranlassung der Grundbucheintragung und allfälliger Bekanntmachungen.

12. Kantonale Naturschutzkommission.

Zustellung je eines Standblattes und eines Doppels des Regierungsratsbeschlusses an den SBN und an die zuständige Regionalkommission, bei geologischen Objekten auch an das Naturhistorische Museum in Bern. In Verbindung mit dieser Ausfertigung allfälliger Verträge, Beschaffung und Auszahlung der Entschädigungen. Anordnung der Massnahmen für die Ueberwachung des Naturdenkmals, wenn nötig Erwirkung von Besitzesschutzverboten gemäss Art. 118 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB; Anbringen von Aufschriften und Umzäunungen.

Bern, den 25. Januar 1942.

Naturschutz-Kommission des Kantons Bern Der Präsident: Itten. Der Sekretär: Mumenthaler.

Bern, den 28. März 1942.

Erläuterung der Bildtafeln

(Die schon vorhandenen Druckstöcke zu den Bildtafeln sind den "Mitteilungen" von der Naturschutz-Kommission des Kantons Bern zur Verfügung gestellt worden.)

- 1. Naturschutzgebiet Neuhaus-Weissenau bei Interlaken. Phot. Dr. H. Spreng, Unterseen.
- 2. Etang de la Gruyère bei Saignelégier. Phot. E. Bösiger, Bern.
- 3. Gabbro-Findling auf der Pâturage du Droit nördlich Corgémont, in 750 m Höhe. In der letzten Eiszeit durch den Rhonegletscher aus dem Saastal weggeführt und durch einen seitlichen Eislappen ins St. Immertal gebracht. Phot. I. Rohrer, Corgémont.
- 4. Adlerhorst im Tscherzistal, Saanen. Phot. J. Nägeli, Gstaad.

Nr. 8357 - BRB - 3.10.1939.







